



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023
– Auszug aus Drucksache 19/118 –**

Frage Nummer 28

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sieht die Staatsregierung es für möglich an, dass der Bayernfonds auch in diesem Jahr und weiteren Jahren Kredite aufnehmen kann, wenn eine Beteiligung an einem bereits unterstützten Unternehmen erhöht werden sollte, wie es in Art. 11 Abs. 2 BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) vorgesehen ist, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage könnte diese Kreditaufnahme außerhalb einer Notlage nach den Regeln der Schuldenbremse durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Ob eine Maßnahme gem. Art. 11 Abs. 2 BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) überhaupt noch in Betracht käme, wäre im konkreten Fall zu prüfen und ggf. auch mit der EU-Kommission abzustimmen.

Im Übrigen würde deren Finanzierung nach der Veranschlagung im Haushaltplan 2023 aus Haushaltsmitteln bei Kap. 13 19 Tit. 916 55 „Zuführung an den BayernFonds für laufende Kosten und zur etwaigen Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen gem. Art. 11 Abs. 2 BayFoG“ erfolgen. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Nach dem Haushaltsvermerk bei Kap. 13 19 Tit. 916 55 können bei Bedarf die erforderlichen Mittel aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage entnommen werden.